

Anwalts blatt



Deutscher **Anwalt** Verein

2/2015

Februar



Aufsätze

Estrella Faria: Rechtswettbewerb	104
Lemke: Menschenrechte und Anwaltschaft	110
Kleine-Cosack: Vertrauensschutz + Syndikus	115
Offermann-Burckart: Anwalts-GmbH	122
Terriuolo: Freie Anwaltswahl	140
Kilian: Studie Anwalts-GmbH	146

Magazin

Teichmann: Alternative Streitbeilegung	155
Schafhausen: Vertrauensschutz + Syndikus	156

Aus der Arbeit des DAV

Europäischer Abend	160
--------------------	-----

Rechtsprechung

BVerfG: Kanzleidurchsuchung	177
BGH: Handakte I+II	178 + 179
OLG Karlsruhe: Stundensatz 300 Euro	182

Machen Sie Ihre Kanzleiarbeit
effizienter. 

Die Kanzleisoftware Advolux macht Ihre Arbeit einfacher.

Ausführliche Informationen und die aktuelle Version zum unverbindlichen Test finden Sie unter: www.professionelles-kanzleimanagement.de

Oder rufen Sie uns einfach an:
0800 72 34 252 (kostenlos)

HAUFE.

A Aufsätze

Editorial

- M 27** **Jenseits der eingefahrenen Wege**
Edith Kindermann, Bremen
Rechtsanwältin und Notarin,
Herausgeberin des Anwaltsblatts

Nachrichten

- M 30** **Mörder und andere Presse-Hasser**
Peter Carstens, Berlin
- M 32** **EU Kommission 2015: Ist weniger mehr?**
Rechtsanwältin Eva Schriever, LL.M.,
Berlin/Brüssel
- M 34** **Nachrichten**
- M 43** **Stellenmarkt des Deutschen Anwaltvereins**
- M 50** **Bücher & Internet**
- M 54** **Deutsche Anwaltakademie Seminar kalender**

Schlussplädoyer

- M 56** **Nachgefragt, Comic, Mitglieder-Service**
- 184** **Fotonachweis, Impressum**

Rechtspolitik

- 104** **Der Wettbewerb zwischen den Rechtsordnungen**
Generalsekretär José Angelo Estrella Faria,
Rom

Menschenrechte

- 110** **Wirtschaft, Menschenrechte und Anwaltschaft: Was nicht passt, wird passend gemacht**
Stefanie Lemke, Köln

Anwaltsrecht

- 115** **Vertrauensschutz und Rentenversicherungspflicht von Syndikusanwälten**
Rechtsanwalt Dr. Michael Kleine-Cosack,
Freiburg i. Br.
- 122** **FAO*** **Anwaltliches Gesellschaftsrecht – Satzung der Anwalts-GmbH**
Rechtsanwältin Dr. Susanne
Offermann-Burckart, Grevenbroich
- 140** **Rechtsschutzversichertes Mandat und die freie Anwaltswahl**
Dr. Giannina Terriuolo, Karlsruhe

Soldan Institut

- 146** **GmbH: Bei Anwälten in eigenen Angelegenheiten ungeliebt?**
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Bücherschau

- 149** **Rechtsdienstleistungs- und Kammerrecht**
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

M Magazin

Report

- 152** **Jura light – der Bachelor etabliert sich**
Dr. Justus von Daniels, Berlin

Meinung & Kritik

- 155** **Alternative Streitbeilegung: „Ich bin doch nicht blöd!“**
Rechtsanwalt und Notar Eghard
Teichmann, Achim

Kommentar

- 156** **Syndikus: Gesetzgeber bleibt aufgerufen**
Rechtsanwalt Martin Schafhausen,
Frankfurt am Main

Gastkommentar

- 157** **Erbschaftssteuer: Die Quittung für jahrelange Ignoranz**
Klaus Hempel, Südwestrundfunk

Anwälte fragen nach Ethik

- 158** **Aussichtslose Klage mit Rechtsschutz**
DAV-Ausschuss Anwaltsethik und
Anwaltskultur (Umbenennung 2015)

* Geeignet zum Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle
(§ 15 FAO)

GmbH: Bei Anwälten in eigenen Angelegenheiten ungeliebt?

Empirische Ergebnisse zur Beliebtheit einer haftungsoptimierten Rechtsform

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Das Soldan Institut hat im Januar-Heft an dieser Stelle berichtet, warum die Gesellschaft bürgerlichen Rechts trotz ihrer ungünstigen Haftungsverfassung nach wie vor die dominierende Rechtsform für Sozietäten ist (AnwBl 2014, 45). In diesem Heft beleuchtet das Soldan Institut die Gründe, warum die seit nunmehr fast 20 Jahren zur Verfügung stehende Rechtsanwalts-gesellschaft mbH bislang als Träger einer Rechtsanwaltskanzlei von Anwälten so wenig genutzt wird.

I. Rechtsanwalts-gesellschaft und Risikomanagement

Die Rechtsanwalts-gesellschaft mbH ist die einzige Rechtsform des deutschen Rechts, die unternehmerisch tätigen Rechtsanwälten mit Blick auf ihre eigene Haftung die Implementierung eines in sich geschlossenen und lückenlosen Risikomanagementkonzepts erlaubt.¹ Die vom Berufsrecht unangetastete gesellschaftsrechtliche Haftungsbeschränkung in der GmbH hält die Haftungsgefahren bei Mandaten mit erheblichen Haftungsrisiken in einem angemessenen Rahmen. Das kapitalgesellschaftsrechtliche Haftungsprivileg unterliegt in der Rechtsanwalts-gesellschaft mbH nur den allgemeinen gesellschaftsrechtlichen, auf Ausnahmesituationen beschränkten Durchbrechungen.² Im Vergleich mit der Partnerschafts-gesellschaft ist die Haftungsbeschränkung umfassender, da sie nicht nur wie die PartG und PartGmbH Haftungsgefahren abdeckt, die aus Berufsausübungsfehlern resultieren, sondern auch Risiken aus allen weiteren Verpflichtungen der Gesellschaft. Diese können ein erhebliches Ausmaß erreichen und sind zumeist auch nicht versicherbar oder individualvertraglich auszuschließen.

Die Rechtsanwalts-gesellschaft mbH ist zudem die einzige Rechtsform, die jedem Rechtsanwalt zur Verfügung steht und nicht nur Rechtsanwälten, die ihren Beruf gemeinsam ausüben: Während die Gründung einer Personengesellschaft stets einen Zusammenschluss von mindestens zwei Rechtsanwälten erfordert, ist die Rechtsanwalts-gesellschaft mbH auch als Trägerin einer Einzelkanzlei geeignet, da das Berufsrecht in der Frage der Einmann-GmbH die gesellschaftsrechtlichen Grundprinzipien unberührt lässt.³ Weil die Rechtsanwalts-gesellschaft mbH nicht nur als GmbH, sondern auch als UG gegründet werden kann,⁴ sind die Anforderungen an die Kapitalaufbringung in der Kapitalgesellschaft im Vergleich zur Partnerschafts-gesellschaft kein besonderes Hindernis. Gleichwohl gilt der Befund, dass die Zahl der Rechtsanwalts-gesellschaften mbH mit lediglich 654 zum 1. Januar 2014⁵ im Vergleich nicht nur zu den Gesellschaften

bürgerlichen Rechts, sondern auch zu den Partnerschafts-gesellschaften relativ gering ist.

II. Gründe für den Verzicht der Nutzung der Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Der Frage, warum sich Anwaltskapitalgesellschaften im Allgemeinen und die Rechtsanwalts-gesellschaft mbH im Besonderen bislang einer eher geringen Beliebtheit erfreuen, ist das Soldan Institut im Rahmen seiner Studie „Management von Haftungsrisiken in Anwaltskanzleien“⁶ nachgegangen. Im Rahmen dieser Studie wurden Kanzleiinhaber, deren Kanzlei nicht in einer Kapitalgesellschaft organisiert ist, um Auskunft darüber gebeten, warum ihre Kanzlei – sei es eine Einzelkanzlei, sei es eine Sozietät – nicht als Rechtsanwalts-gesellschaft mbH gegründet beziehungsweise in eine solche umgewandelt worden ist.⁷

1. Gesamtbetrachtung

Keiner der denkbaren Gründe, wegen derer sich die Mitglieder einer Rechtsanwaltskanzlei gegen die Organisation der Berufsausübungsgesellschaft in einer Kapitalgesellschaft entscheiden, wird von mehr als einem Drittel der Befragten genannt.

Die relativ größte Bedeutung hat eine vermutete negative Wahrnehmung einer GmbH als Träger einer Rechtsanwaltskanzlei beim rechtssuchenden Publikum. Allerdings nennt diesen Grund mit 33 Prozent nur rund ein Drittel der Befragten. Mit 32 Prozent fast ebenso häufig wird darauf hingewiesen, dass die laufenden Kosten einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu hoch seien. Solche können im Vergleich zu denkbaren alternativen Organisationsmodellen berufsspezifisch sein, weil die Rechtsanwalts-gesellschaft mbH die Pflicht zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer erhöhten Deckungssumme von 2,5 Millionen Euro trifft, aber auch aus den besonderen rechtsformtypischen Kosten einer GmbH wie etwa jenen, die aus den Bilanzierungspflichten folgen, resultieren. Zudem ist die Rechtsanwalts-gesellschaft mbH nicht nur in der Industrie- und Handelskammer beitragspflichtig (§ 3 Abs. 4 S. 3 IHKG), sondern auch – neben den in ihr tätigen Rechtsanwälten – in der Rechtsanwaltskammer, in der sie im Vergleich zu natürlichen Personen in der Regel erhöhte Beiträge zu entrichten hat.

Mit 30 Prozent wird am dritthäufigsten als Grund für den Verzicht auf die Nutzung der GmbH angeführt, dass der Gründungs- und Verwaltungsaufwand zu hoch sei. Es geht hierbei nicht um die Kosten der Gründung und Verwaltung der GmbH (diese konnten als separate Antwortkategorie benannt werden), sondern um den rein tatsächlichen, verwal-tungstechnischen Aufwand, den Gründung und Betrieb einer GmbH mit sich bringen, etwa in Form der besonderen Buchführungspflichten oder des kautelarjuristischen Aufwands bei Gesellschafterwechseln.

1 Henssler, in: Henssler/Streck, Handbuch des Sozietätsrechts, 2. Aufl. 2011, Rn. D 160.

2 Henssler, in: Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 4. Aufl. 2014, § 59j BRAO Rn. 9.

3 Henssler, in: Henssler/Prütting, aaO (Fn. 2), § 59e BRAO Rn. 9.

4 Henssler, in: Henssler/Prütting, aaO (Fn. 2), § 59c BRAO Rn. 3.

5 Statistik der BRAK (www.brak.de). Zur Entwicklung der Zahlen 1996 bis 2013 vgl. Kilian/Dreske (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2013/14, S. 104.

6 Kilian, Management von Haftungsrisiken in Anwaltskanzleien, Bonn 2014. Die Studie befasst sich auch mit dem Management von Haftungsrisiken durch Haftungsbeschränkungsvereinbarungen und Versicherungslösungen.

7 Zur Methodik näher Kilian, aaO (Fn. 6), S. 17 f.

Für 28 Prozent böte die Rechtsanwaltsgesellschaft mbH keine Haftungsvorteile, weil die Haftungsrisiken der Kanzlei bereits hinreichend über den für diese bestehenden Versicherungsschutz abgedeckt sind. 23 Prozent halten die steuerlichen Nachteile der GmbH für problematisch. Solche können in der Körperschafts- und Gewerbesteuerpflicht der GmbH liegen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG, § 2 Abs. 2 Nr. 1 GewStG), aber auch in der Soll- anstelle der Ist-Besteuerung hinsichtlich der Umsatzsteuer, die angesichts der bei Rechtsdienstleistungen stark überdurchschnittlichen Zahlungsausfälle⁸ ungünstiger sein kann als in anderen Branchen.

22 Prozent der Befragten stören sich an den aus ihrer Sicht zu hohen Gründungskosten. Unter die Gründungskosten fallen bei der GmbH nicht nur die Bereitstellung des Mindestkapitals, sondern auch die Notariatskosten für die Beurkundung, die Kosten für die Eintragung in das Handelsregister und die erhöhten Gebühren für die Zulassung bei den Rechtsanwaltskammern. Ebenfalls 22 Prozent ist die Transparenz der GmbH aufgrund ihrer Publizitätspflichten unerwünscht. Als Formkaufmann (§§ 13 Abs. 3 GmbHG, 6 Abs. 1 HGB) treffen die Rechtsanwalts-gesellschaft mbH die Regeln der §§ 238ff., 264 HGB.

24 Prozent der Befragten geben als Grund für den Verzicht auf die Nutzung der Rechtsanwalts-gesellschaft mbH nicht einen sachlichen Grund an, sondern erklären ihm damit, dass die Frage einer Reorganisation in einer Rechts-anwalts-gesellschaft mbH bislang kanzleiintern nicht Gegenstand von Diskussionen gewesen sei. 9 Prozent der Rechtsanwälte aus Sozietäten teilen schließlich mit, dass sich für einen Wechsel in die Rechtsform der GmbH kanzlei-intern keine Mehrheit gefunden habe.

12 Prozent nennen schließlich – im Rahmen einer offenen Antwortmöglichkeit – einen bunten Strauß von weiteren Gründen: Relativ häufig wird als Grund der Betrieb einer Einzelkanzlei durch einen Einzelanwalt angeführt (7 Prozent). Eine Tätigkeit als Einzelanwalt hindert freilich die Organisation der Kanzlei in einer GmbH nicht. Die Gründe dürften also vor allem in dem gering eingeschätzten Haftungsrisiko und den hohen Kosten der Berufshaftpflichtversicherung liegen. Die einzige weitere Nennung, die im Rahmen der offenen Antwortmöglichkeit einen Wert von mehr als 1 Prozent erhielt, sieht die GmbH als „unehrenhaft“ für den Berufsstand beziehungsweise als unpassend für einen Rechtsanwalt an (1,5 Prozent). Alle anderen Antworten waren Einzelnennungen.

2. Differenzierende Betrachtung

Bei einer differenzierenden Betrachtung zeigen sich drei zentrale demographische Einflussfaktoren auf die Einstellung zur Rechtsanwalts-gesellschaft mbH – das Alter (und damit einhergehend die Dauer der Berufszugehörigkeit) der Rechtsanwälte, die Struktur ihrer Mandanten und die Kanzleigröße.

Das Alter hat vor allem Einfluss auf die Bewertung der mit Gründung und Betrieb einer GmbH einhergehenden Kosten und den erforderlichen Aufwand. Mit zunehmendem Alter nimmt die Sorge über den Aufwand kontinuierlich ab: Rechtsanwälte unter 40 Jahren nennen diesen Grund zu 39 Prozent, Rechtsanwälte, die 60 Jahre oder älter sind, nur noch zu 18 Prozent. Gleiches gilt hinsichtlich der laufenden Kosten einer GmbH: Für 39 Prozent der unter 40-jährigen Rechtsanwälte sind die laufenden Kosten der GmbH ein Grund, von ihrer Nutzung abzusehen, hingegen nur für 24 Prozent der Rechtsanwälte, die 60 Jahre oder älter sind. Weniger einheitlich ist das Bild bei der Frage nach den Grün-

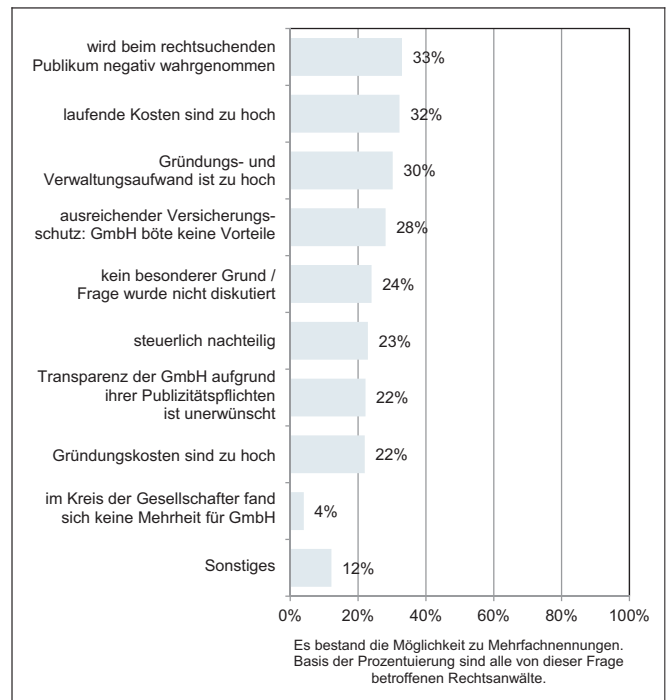


Abb. 1: Gründe für den Verzicht auf Nutzung der Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

dukungs-kosten: Sie werden deutlich seltener als Problem bei besonders jungen (23 Prozent der unter 40-jährigen) und besonders alten (14 Prozent der Anwälte, die 60 Jahre oder älter sind) genannt als bei Rechtsanwälten der Alterskohorten 40 bis 49 Jahre (27 Prozent) bzw. 50 bis 59 Jahre (25 Prozent).

Grund wird genannt	unter 40 Jahre	40 bis 59 Jahre	60 Jahre und älter
Gründungs- und Verwaltungsaufwand sind zu hoch	39 Prozent	35 Prozent	18 Prozent
Gründungskosten sind zu hoch	23 Prozent	26 Prozent	14 Prozent
Laufende Kosten sind zu hoch	39 Prozent	36 Prozent	24 Prozent

Tab. 1: Gründe für den Verzicht auf Nutzung der Rechtsanwalts-gesellschaft mbH – nach Alter
p < 0,05

Die Mandatsstruktur beeinflusst vor allem die Wahrnehmung der durch eine GmbH ausgelösten Kosten sowie die Bedeutung der Publizität und der Besteuerung. Rechtsanwälte, die bis zu 60 Prozent gewerbliche Mandanten betreuen, benennen die Gründungskosten zu 24 Prozent als Grund für den Verzicht auf die Rechtsform der GmbH, Rechtsanwälte mit einem höheren Anteil gewerblicher Mandanten hingegen nur zu 10 Prozent. Auch die laufenden Kosten der GmbH verlieren mit steigendem Anteil gewerblicher Mandanten an Bedeutung: 34 Prozent der Rechtsanwälte mit einem Anteil gewerblicher Mandanten von bis zu 60 Prozent benennen die laufenden Kosten der GmbH als Hindernis, hingegen nur 22 Prozent der Rechtsanwälte mit mehr als 60 Prozent Anteil gewerblicher Mandanten. Mandanten mit einem höheren Anteil gewerblicher Mandanten sehen hingegen die Publizität, die mit der GmbH einhergeht, kritischer als Rechtsanwälte mit einem höheren Anteil privater Mandanten: Wer bis zu 60 Prozent private Mandanten betreut, nennt diesen Grund zu 34 Prozent, wer über 60 Prozent Privatpersonen zu seinen Mandanten zählt, nur noch zu 20 Prozent.

⁸ Vgl. Hommerich/Kilian, AnwBl 2006, 344f.

Grund wird genannt	bis 60 Prozent	mehr als 60 Prozent
Gründungs- und Verwaltungsaufwand sind zu hoch	32 Prozent	22 Prozent
Gründungskosten sind zu hoch	24 Prozent	10 Prozent
Laufende Kosten sind zu hoch	34 Prozent	22 Prozent
Transparenz der GmbH ist unerwünscht	20 Prozent	34 Prozent
Kein besonderer Grund/Frage wurde nicht diskutiert	26 Prozent	16 Prozent

Tab. 2: Gründe für den Verzicht auf Nutzung der Rechtsanwaltsgesellschaft mbH – nach Anteil gewerblicher Mandanten $p < = 0,05$

Die Kanzleigröße beeinflusst insbesondere die Wahrnehmung der Nachteile der Publizität einer GmbH: Rechtsanwälte aus Sozietäten mit mehr als fünf Anwälten benennen die durch die Publizitätspflichten erzwungene Transparenz zu 40 Prozent als Grund für einen Verzicht auf eine GmbH, Rechtsanwälte aus Kleinsozietäten von zwei bis fünf Berufsträgern zu 25 Prozent und Einzelanwälte zu 20 Prozent. Hiermit einhergeht, dass Rechtsanwälte aus überörtlichen Sozietäten zu 33 Prozent die Transparenz der GmbH als unerwünscht benennen, Rechtsanwälte aus örtlichen Sozietäten hingegen nur zu 26 Prozent. Steuernachteile werden in Einzelkanzleien mit einer Nennung von 19 Prozent deutlich seltener als Problem ausgemacht als in Sozietäten (31 Prozent). Nicht überraschend ist schließlich, dass mit zunehmender Kanzleigröße der Grund an Bedeutung gewinnt, dass sich im Kreis der Gesellschafter keine Mehrheit für eine Reorganisation in der GmbH gefunden hat. 8 Prozent der Rechtsanwälte aus Kanzleien einer Größe von bis zu fünf Rechtsanwälten berichten von diesem Problem, hingegen 11 Prozent aus Kanzleien mit mehr als fünf Rechtsanwälten.

Grund wird genannt	Einzelanwalt	Sozietät mit 2 bis 5 Anwälten	Sozietät mit mehr als 5 Anwälten
Transparenz der GmbH ist unerwünscht	20 Prozent	25 Prozent	40 Prozent
GmbH ist steuerlich nachteilig	19 Prozent	31 Prozent	30 Prozent
keine Mehrheit für diese Rechtsform	1 Prozent	8 Prozent	11 Prozent

Tab. 3: Gründe für den Verzicht auf Nutzung der Rechtsanwaltsgesellschaft mbH – nach Kanzleigröße $p < = 0,05$

III. Resümee

Ein dominierender Grund für die weiterhin verhaltene Nutzung der GmbH als Trägerin einer Rechtsanwaltskanzlei lässt sich empirisch nicht identifizieren – keine der naheliegenden Erklärungen wird von mehr als einem Drittel der Befragten angeführt, um den Verzicht auf eine Reorganisation der eigenen Kanzlei in einer GmbH zu begründen. Auffällig ist allerdings, dass häufig Gründe genannt werden, die an den Aufwand der Gründung und den Betrieb einer GmbH anknüpfen – sowohl was deren Kosten betrifft als auch den mit der Verwaltung einer GmbH verbundenen Aufwand. Rechtsanwälten ist in eigenen Angelegenheiten offensichtlich an möglichst schlanken, unkomplizierten Strukturen gelegen. Dass hierfür auch ein größeres Haftungsrisiko in Kauf genommen wird, dürfte auf dem berufsrechtlich erzwungenen Bestehen eines Mindestversicherungsschutzes zumindest für Berufsausübungsfehler und der verbreiteten Neigung zur freiwilligen Eindeckung höherer als der gesetzlichen vorgeschriebenen Deckungssummen, aber auch auf den in ihrer Höhe

zumeist nicht existenzgefährdenden sonstigen denkbaren Verbindlichkeiten aus dem Betrieb einer Anwaltskanzlei beruhen. Andere denkbare „Pakete“ – etwa eine Partnerschaftsgesellschaft in Verbindung mit einem erhöhten Versicherungsschutz – dürften für Rechtsanwälte eine im Vergleich zur GmbH häufig wettbewerbsfähige(re) Kombination darstellen als dies Personengesellschaften wie die OHG oder GbR als Träger von kapitalintensiven Unternehmen mit hohem Haftungsrisiko im allgemeinen Wirtschaftsleben sind.

Bemerkenswert ist insbesondere, dass die Größe einer Kanzlei keine Auswirkungen auf die Bewertung des Kostenaufwands hat – so stellen die finanziellen Belastungen für die Berufshaftpflichtversicherung mit erhöhter Deckungssumme, aber auch weitere kostentreibende Faktoren, die mit einer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH einhergehen, für Anwälte aus Einzelkanzleien oder Kleinsozietäten keine signifikant höhere Hemmschwelle für die Nutzung der Rechtsform der GmbH dar als für Rechtsanwälte aus größeren Kanzleien. Für größere Rechtsanwaltskanzleien, für die aufgrund des Zuschnitts ihres typischen Mandatsgeschäfts – Wirtschaftsmandate mit regelmäßig hohen Haftungsrisiken – und des damit verbundenen Kostenaufwands für den Betrieb der Kanzlei eine Kapitalgesellschaft prima facie besonders attraktiv sein müsste, sind überdurchschnittlich häufig die rechtsformbedingte Transparenz der GmbH und die Steuerbelastungen abschreckend – sie sind offensichtlich häufig nicht bereit, die unbestreitbaren Vorteile im Bereich der Haftung mit den von ihnen als störend empfundenen Nachteilen, die sich bei der Nutzung von Personengesellschaften vermeiden lassen, zu erkaufen.

An der eher geringen Popularität der GmbH dürfte sich perspektivisch wenig ändern, da die Nennung der Gründe für den Verzicht auf die Nutzung der GmbH nur in sehr geringem Ausmaß altersbedingten Einflüssen unterliegt – ältere Rechtsanwälte, die früher aus der Anwaltschaft ausscheiden werden, sind gegenüber der GmbH nicht in erheblichem Maße skeptischer als jüngere Berufskollegen, deren Anschauungen die Anwaltschaft mittelfristig stärker prägen werden als dies gegenwärtig der Fall ist. Eher ist das Gegenteil der Fall – ältere Anwälte beurteilen zum Beispiel den Kosten- und Verwaltungsaufwand bei Gründung und Betrieb einer GmbH weniger kritisch als jüngere Kollegen und sind auch weniger empfindlich, was die Transparenz einer GmbH betrifft. Trotz zum Teil bereits langjähriger Berufstätigkeit zu Zeiten, in denen jede Form der Haftungsbegrenzung auf gesellschafts- und vertragsrechtlicher Ebene unmöglich war, sind ältere Rechtsanwälte schließlich auch nicht besorgter als jüngere Rechtsanwälte, soweit es um die vermutete abschreckende Wirkung einer GmbH bei aktuellen und potenziellen Mandanten geht. Dies spricht alles nicht dafür, dass sich die geringe Akzeptanz der Rechtsanwaltsgesellschaft mbH durch bloßen weiteren Zeitablauf ändern wird.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
Der Autor ist Inhaber der Hans-Soldan-Stiftungsprofessur an der Universität zu Köln und Direktor des Soldan Instituts.
Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.